OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-551027/6/Kü/PW

Datum:
Linz, 30. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von Herrn Mag. pharm. M N, x, L, vom 30. Oktober 2016 gegen den Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 30. September 2016, GZ: 0032279/2016 BBV SuG/S, BBV/S167023, betreffend abfallrechtlichen Behandlungsauftrag gemäß § 73 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird die Beschwerde abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 30. September 2016, GZ: 0032279/2016 BBV SuG/S, BBV/S167023, hat der Magistrat der Landeshauptstadt Linz dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 73 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) Folgendes aufgetragen:

„Herrn Mag. pharm. M N, x, L, wird nach behördlichen Überprüfungen vor Ort am 15.04.2016 - und am 14.09.2016 aufgetragen, binnen einer Frist von fünf Wochen a b Rechtskraft dieses Bescheides von
der Liegenschaft L, X - Grundstück Nr. x der KG x - folgendes Objekt (Abfall im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes), zu entfernen:

Ein offensichtlich schon seit langer Zeit n i c h t mehr i n Betrieb genommenes K f Z (‚X´) - ist vom öffentlichen Gut aus erkennbar (nicht feststellbar ist die Prüfplakette - nicht eruierbar war - bzw. ist weiters, ob es zu einem Austritt von » k f Z - spezifischen Flüssigkeiten « gekommen ist)

Standort:	L, X
Grundstücksnummer:	x
Einlagezahl:	x
Katastralgemeinde:	x“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in welcher die Aufhebung des Bescheides beantragt wird.

Begründend hält der Bf fest, dass es sich bei dem KFZ, dass die Nachbarn störe, um ein historisches Fahrzeug, das 25 Jahre alt sei und vollständig und funktionstüchtig erhalten sei, handle. Es würden lediglich kleinere Reparaturen nötig sein, damit das Fahrzeug die Begutachtungsplakette wieder erhalten würde. Ein Fahrzeug ohne Kennzeichen dürfe man nicht auf öffentlichen Flächen abstellen, deshalb stehe dieses Fahrzeug auf seinem Privatgrund.

Der Bescheid würde einen ungerechtfertigten Eingriff in das Besitzrecht und Menschenrecht bedeuten, da keine andere Möglichkeit bleibe, als es bei ihm privat zu parken. Eine Gefahr für Grundwasser gehe von diesem Fahrzeug nicht aus, da alle Flüssigkeit enthaltenden Teile in Takt seien und nichts in den Boden dringe. Die Behörde wolle im umweltschützenden Sinn tätig werden, bevor eine Gefahr von dem Fahrzeug für die Umwelt ausgehe.

Als Abfall im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes könne man nur ein ausgeschlachtetes und zur Verschrottung bestimmtes Fahrzeug bezeichnen. Bei seinem Fahrzeug handle es sich nicht um ein Autowrack (es sei fahrbereit, vollständig)! Weiters sei Abfall völlig defekt, ohne Verwendungsmöglichkeit zum Wegwerfen bestimmt, wertlos und irrreparabel, während sein Fahrzeug nicht weggeworfen würde, immer noch einen Wert habe und verkäuflich sei.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Verwaltungsverfahrensakt mit Schreiben vom 30. November 2016, eingelangt am 9. Dezember 2016, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Gemäß § 2 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Nach Eingang der Beschwerde hat die belangte Behörde einen technischen Amtssachverständigen mit der Durchführung weiterer Erhebungen betraut. Von dem Sachverständigen wurde am 22. November 2016 ein Gutachten zur örtlichen Situation und zur Einstufung des am Grundstück des Bf abgestellten Kraftfahrzeuges abgegeben. In Wahrung des Parteiengehörs wurde dieses Gutachten dem Bf mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 14. Dezember 2016 zur Kenntnis gebracht und der Bf davon informiert, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diese Ausführungen der Entscheidung zu Grunde legen wird.

In Wahrung des Parteiengehörs wurde vom Bf am 15. Jänner 2017 folgende Stellungnahme abgegeben:

„[...] In dem Bescheid vom Magistrat Linz, gegen den ich berufen habe, ist das Vorgehen vom Magistrat Linz sehr überzogen und nicht verhältnismäßig. Der Magistrat Linz deklariert den X meiner Frau, W M B-N zum Abfall, ohne zu berücksichtigen, dass ich diesen nach kleineren Reparaturen wieder Pickerlreif herstellen werde. Dieser Entwertung zum Abfall widerspreche ich entschieden. Die Gefahren von einem einzelnen Pkw, der im eigenen Garten abgestellt ist, sind sehr gering und obendrein sind nach Nachschau keinerlei Flüssigkeiten ausgetreten. Da dürfte ja niemand mehr Pkw irgendwo abstellen, ohne zum Umweltverbrecher zu werden, wenn man im Voraus befürchtet, dass etwas undicht werden könnte. Die Kriterien für den Erhalt einer Überprüfungsplakette sind inzwischen so hoch angesetzt, dass man das Fahrzeug in den ‚fast Neuzustand' versetzen muss. Es muss daher möglich sein, das Fahrzeug abzustellen, wenn nicht auf öffentlichen Flächen erlaubt, so auf eigenem Grund und Boden. Das Vorgehen des Magistrates Linz ist ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Besitzrecht. Ich sehe auch Menschenrechte verletzt, wenn ich auf eigenem Boden ein Auto nicht abstellen darf.
Das Abfallwirtschaftsgesetz ist sehr rigide verfasst, nach genauerem durchlesen bin ich jedoch zur Erkenntnis gekommen, dass dieses nur für gewerbliche Deponien und Firmen gilt, deshalb heißt es auch Abfallwirtschaftsgesetz. Für Privatpersonen kann ich keine gesetzliche Intention erkennen. Ich ersuche daher den Bescheid vom Magistrat Linz aufzuheben."

5. Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG unterbleiben, zumal diese trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung von der Bf nicht beantragt wurde und auf Grund der Aktenlage die folgenden Sachverhaltsfeststellungen zweifelsfrei möglich waren.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist Hälfteeigentümer des Grundstücks Nr. x, KG W. Die Adresse dieser Liegenschaft lautet X, L.

Ein Amtssachverständiger für Umwelttechnik des Magistrates der Landeshauptstadt Linz stellte bei einem an dieser Adresse durchgeführten Lokalaugenschein fest, dass der Garten und der Zugang zur Liegenschaft völlig verwachsen sind. Dies wird durch die vom Sachverständigen angefertigten Lichtbilder deutlich. Der Zustand des Gartens und des Zugangs zum Haus zeigt weiters, dass dieses seit längerem nicht mehr bewohnt wird bzw. das Grundstück nicht genutzt wird. Das Grundstück ist eingezäunt und konnte vom Sachverständigen nicht betreten werden. Dieser hat die Fotos vom Gehsteig und vom verwachsenen Garagenvorplatz aus aufgenommen.

Vom Sachverständigen konnte festgestellt werden, dass am Zufahrtsweg zum Haus ein Kraftfahrzeug der Marke X, grau, ohne Kennzeichen abgestellt ist. Auch der Zufahrtsweg, welcher vom öffentlichen Gut durch ein Einfahrtstor getrennt ist, war bereits stark verwachsen und zeigte einen verwilderten Zustand. Wiederrum wurden vom Sachverständigen Fotos zur Verdeutlichung des Zustandes des Zufahrtsweges angefertigt.

Das Fahrzeug, welches auf unbefestigter Fläche offensichtlich bereits länger abgestellt ist, weißt keine erkennbaren Unfallschäden auf. Die Motorhaube ist leicht geöffnet. Die Karosserie zeigt Rostschäden im Bereich der Radkästen. Bereits von außen ist ersichtlich, dass die Karosserie deutlich mit Moosen und Algen bewachsen ist. Der Sachverständige eruierte mittels Feldstecher die Farbe der Autobahnvignette und erkannte, dass diese aus dem Jahr 2008 stammt. Eine nähere Feststellung hinsichtlich des Vorhandenseines von Betriebsflüssigkeiten konnte vom Sachverständigen nicht durchgeführt werden. Da vom Bf angegeben wird, dass das Fahrzeug betriebsbereit ist, ist davon auszugehen, dass Betriebsflüssigkeiten wie Öle und Kühlerflüssigkeit und auch die Batterie noch im Fahrzeug enthalten sind.

Im Zuge des Lokalaugenscheines konnte vom Sachverständigen zudem festgestellt werden, dass im Garten noch

- 4 Reifen (vor der Motorhaube des X)
- 1 Reifen und Zierkappe (auf einem abgeschnittenen Baumstamm neben der Garage)
- 1 Waschmaschine
- 1 Küchenspüle aus Nirosta
- 2 blaue Kunststofffässer a 200 l (Inhalt nicht bekannt)

gelagert werden.

7. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 22. November 2016 dem zu entnehmen ist, dass der Sachverständige bei der Liegenschaft einen Lokalaugenschein durchgeführt hat und im Zuge dessen Lichtbilder angefertigt hat. Die Lichtbilder, welche dem Gutachten beiliegen und dem Bf vorgelegt wurden, verdeutlichen den verwachsenen Zustand der Liegenschaft X in L und zeigen auch den Zustand des Kraftfahrzeuges, welches wie vom Sachverständigen festgestellt, bereits mit Moos verwachsen ist und offensichtlich seit längerer Zeit nicht in Gebrauch gestanden ist. Auch zeigen die Fotos, dass das Fahrzeug auf unbefestigter Fläche seit längerem abgestellt sein muss, da es bereits sehr verwachsen ist und die Reifen teilweise in den Boden eingedrungen sind.

Das Gutachten des Sachverständigen samt den Lichtbildern wurde dem Bf – wie bereits erwähnt – in Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht. Der Zustand der Liegenschaft bzw. die Tatsache der Abstellung des Fahrzeuges auf unbefestigter Fläche wird durch den Bf nicht bestritten, sodass die obigen Feststellungen jedenfalls den Tatsachen entsprechen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall zur Anwendung gelangenden Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, idgF. lauten auszugsweise wie folgt:

„Allgemeine Bestimmungen
Ziele und Grundsätze

§ 1.
[....]
(3) Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder

9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.
[...]

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, solange
1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.
[...]

Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

§ 15. (1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind
1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.
[...]

(3) Abfälle dürfen außerhalb von
1. hierfür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten

nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hierfür genehmigten Deponien erfolgen.
[...]

Behandlungsauftrag

§ 73. (1) Wenn
1. Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder
2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist,

hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen."

2. Voraussetzung für die Erlassung eines Behandlungsauftrages nach § 73 Abs. 1 AWG 2002 ist, dass die in Rede stehenden Materialien Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind (VwGH 24.5.2012, Zl. 2009/07/0123 mwN).

Im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind bewegliche Sachen dann als Abfälle einzustufen, wenn entweder der subjektive (Z 1) oder der objektive (Z 2) Abfallbegriff erfüllt ist.

Eine Sache ist gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 dann Abfall im subjektiven Sinn, wenn sich der Besitzer der Sache entledigen will oder entledigt hat. Von einer Entledigung im Sinne des § 2 Z 1 AWG 2002 ist dann zu sprechen, wenn die Weitergabe der Sache in erster Linie darauf abzielt, diese loszuwerden, und somit darin das überwiegende Motiv (VwGH 27.6.2013, Zl. 2010/07/0110) bzw. das Hauptmotiv (VwGH 23.4.2014, Zl. 2013/07/0064) für die Weitergabe bzw. Weggabe der Sache gelegen ist. Der Verwaltungsgerichtshof geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass es für das Vorliegen der subjektiven Abfalleigenschaft ausreicht, wenn bei irgendeinem Vorbesitzer eine Entledigungsabsicht bestanden hat (VwGH 28.5.2014, Zl. 2012/07/0017).

Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffes des § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 reicht die bloße Möglichkeit einer Gefährdung von Schutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 3 leg.cit. aus. Es kommt daher nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (VwGH 20.3.2013, Zl. 2010/07/0175).

3. Der Bf wendet ein, dass es sich beim gegenständlichen KFZ um ein historisches Fahrzeug handelt, welches funktionstüchtig erhalten ist und durch kleinere Reparaturen die Begutachtungsplakette wieder erhält. Obwohl der Bf damit nicht zu erkennen gibt, dass er selbst beabsichtigt das Fahrzeug wieder zu verwenden, ist doch bei der gegebenen Sachlage nicht davon auszugehen, dass der subjektive Abfallbegriff erfüllt ist, zumal ein Entledigungswille des Bf, in Form der endgültigen Aufgabe der Gewahrsame über dieses Fahrzeug nicht erwiesen ist.

Vielmehr ist im gegenständlichen Fall davon auszugehen, dass das auf unbefestigter Fläche abgestellte Fahrzeug den objektiven Abfallbegriff erfüllt. Wie der Zustand des Fahrzeuges – durch die vorhandenen Lichtbilder eindeutig belegt – verdeutlicht, steht dieses nicht in bestimmungsgemäßer Verwendung und wird dies auch vom Bf nicht behauptet. Dem Einwand des Bf, wonach es bislang zu keinen Umweltschäden gekommen ist, kann die bereits oben wiedergegebene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entgegen gehalten werden, wonach es unbeachtlich ist, ob aus einem abgestellten Altfahrzeug bereits Betriebsmittel ausgetreten sind und damit nachweisbar eine Gefahrensituation besteht. Vielmehr reicht die bloße Möglichkeit einer Gefährdung von Schutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002 aus. Der Bf gibt nicht zu erkennen, dass im Fahrzeug keine Betriebsmittel mehr vorhanden sind, vielmehr spricht er davon, dass das Fahrzeug noch funktionsfähig ist. Diesen Angaben zufolge befinden sich sehr wohl noch Betriebsmittel im gegenständlichen Kraftfahrzeug. Solange bei einem nicht mehr in Verwendung stehenden Fahrzeug, welches auf unbefestigtem Grund gelagert wird, nicht sämtliche Betriebsmittel entfernt sind, ist jedenfalls zwingend eine mögliche Gefahrensituation anzunehmen. In diesem Sinne ist daher anzunehmen, dass durch die Lagerung des gegenständlichen Fahrzeuges auf unbefestigter Fläche die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß verunreinigt werden kann, weshalb die Lagerung dem in § 1 Abs. 3 Z 4 AWG 2002 festgelegten öffentlichen Interesse widerspricht. Durch die Art und Weise der Lagerung erfüllt damit das gegenständliche Fahrzeug den objektiven Abfallbegriff, auch wenn es für den Bf noch einen gewissen Zeitwert aufweist.

Festzustellen ist darüber hinaus, dass es sich bei der unbefestigten Fläche, auf der das Fahrzeug abgestellt ist, jedenfalls nicht um einen geeigneten Ort für die Lagerung eines derartigen Fahrzeuges handelt. Als geeignete Orte für die Lagerung von Altfahrzeugen können nur befestigte überdachte Flächen, z.B. eine Garage, angesehen werden. Nur wenn ein Altfahrzeug, welches für den Besitzer noch einen Wert darstellt, in dieser Form gelagert wird, ist von keiner Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen und sohin von einem geeigneten Ort der Lagerung auszugehen.

In diesem Sinne hat daher die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid zu Recht ausgesprochen, dass das Fahrzeug des Bf als Abfall im Sinne des AWG anzusehen ist und in einer den öffentlichen Interessen widersprechenden Weise am gegenständlichen Grundstück gelagert wird. Um den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsprechen war daher eine Entfernung des Fahrzeuges vom gegenständlichen Lagerort auszusprechen. Da der Auftrag nicht eine Entsorgung des Altfahrzeuges zum Inhalt hat, steht es dem Bf frei, das Altfahrzeug, sofern er nach technischer Instandsetzung künftig eine Verwendung beabsichtigt, an einem geeigneten Ort, wie z.B. einer Garage (gemäß den Lichtbildern auch am Grundstück vorhanden) zu lagern. Insofern entspricht die von der belangten Behörde angeordnete Maßnahme auch dem Gebot der Verhältnismäßigkeit.

Entgegen dem Vorbringen des Bf richten sich die Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetztes gegen jede Person, nicht nur Wirtschaftstreibende, welche Lagerungen von Abfällen entgegen den Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetztes zu verantworten hat. Der diesbezügliche Einwand des Bf geht damit ins Leere. Nachdem auch das übrige Beschwerdevorbingen des Bf – wie oben dargestellt – im Hinblick auf die Rechtslage nicht von Relevanz ist, war insgesamt die Entscheidung der belangten Behörde zu bestätigen und die Beschwerde, zumal der Bf nicht den subjektiven Rechten verletzt wird, abzuweisen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger